

Akupunktur

Definition:

Die Zusatzweiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatzweiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- **24 Stunden Grundkurs** gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
- **96 Stunden Aufbaukurs** gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- **60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen** unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- **20 Stunden Fallseminare** in mindestens 5 Sitzungen

Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie der Funktionskreise
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisierung unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

Übergangsbestimmung zur Zusatzweiterbildung Akupunktur:

Kammerangehörige, die innerhalb der letzten acht Jahre vor Einführung

- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
oder
48 Monate Tätigkeit in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- mindestens 140 Stunden Kursweiterbildung in Akupunktur (A-Diplom)
- 24 Monate regelmäßige praktische Tätigkeit in der Akupunktur

nachweisen, können die Anerkennung der Zusatzweiterbildung innerhalb einer Frist von 3 Jahren beantragen. Fehlende Voraussetzungen nach Satz 1 können innerhalb der Antragsfrist noch erworben werden.